

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Wie kam die Staatsregierung zu der Einschätzung, dass ein Teilnehmer der Olympischen Sommerspiele 2016, gegen den die bayerischen Sicherheitsbehörden bezüglich "Reichsbürger"-Verdachts ermittelt hat, am Ende aber kein Verfahren eingeleitet hat, sich glaubhaft und klar von der "Reichsbürger"-Ideologie distanziert hat, wann hatte der Sportler einen so genannten Staatsbürgerschaftsnachweis beim zuständigen Landratsamt beantragt und in wie vielen Fällen haben die Behörden derzeit Verfahren eingeleitet, um Person wegen ihrer Nähe zur sogenannten Reichsbürgerbewegung die Waffenerlaubnis zu entziehen?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 wurden die bayerischen Waffenbehörden darüber informiert, dass Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig zu qualifizieren sind, so dass Anträge auf Waffenerlaubnisse abzulehnen und bereits erteilte Waffenerlaubnisse aufzuheben sind. Darüber hinaus wurden die Waffenbehörden gebeten, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über alle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Waffenbehörden bekannt gewordenen Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene bestehen, zu informieren.

Dabei wurde bekannt, dass ein Olympiateilnehmer 2016, der über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt, am 3. Mai 2016 die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragte und dabei geltend machte, die Staatsangehörigkeit „Bundesland Bayern“ durch „Abstammung gem. § 4 Abs. 1 RuStaG Stand 1913“ erworben zu haben. Eine solche Antragstellung unter Bezugnahme auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) in seiner Fassung von 1913 ist ein typisches Vorgehen sog. Reichsbürger. Sie gehen dabei davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland als souveräner Staat nicht existiert. Sie seien daher deutsche Staatsangehörige, entsprechend der Rechtslage nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz im Jahr 1913, vermittelt durch ihre behauptete Staatsangehörigkeit eines Landes (z.B. „Freistaat Preußen“, „Königreich Bayern“). Ein be-

hördlicherseits erteilter Staatsangehörigkeitsausweis wird dabei als vermeintliche Bestätigung dieser Rechtsauffassung gesehen.

Aufgrund dieses Verdachtsmoments wurde die betreffende Person am 28. November 2016 von Beamten des zuständigen Polizeipräsidiums angehört und zu den Hintergründen der Antragstellung und ihrer Einstellung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Rechtsordnung befragt. Im Gespräch distanzierte sich die Person deutlich von der sog. Reichsbürgerbewegung und erklärte auf Nachfrage, den Antrag nur wegen ihres Vaters auf diese Art und Weise ausgefüllt zu haben. Eine Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene konnte nicht bestätigt werden; ein waffenrechtliches Widerrufsverfahren wird daher nicht eingeleitet.

Derzeit liegen der Staatsregierung Erkenntnisse zu etwa 340 Personen vor, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen und bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerszene bestehen. Die Einschätzung, ob jemand als sog. Reichsbürger gilt oder nicht, muss nun von den Sicherheitsbehörden in jedem Einzelfall bewertet werden. Diese Einschätzung geht dann an die Waffenbehörde, die im Einzelfall prüft, ob diese Erkenntnisse auch ausreichen, um ein Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis einzuleiten, weil es erhebliche Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gibt.